Einführung

Die Geschäftsordnung dient als Hilfestellung für die Durchführung der einzelnen Prozesse, Abläufe und Handlungen. Sie soll den Organen bei ihren Arbeiten unterstützend zur Seite stehen.

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und sollte von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Zur Vereinfachung werden im Folgenden alle Bezeichnungen in männlicher Form geführt, gelten aber analog auch in weiblicher Form

§1 Aufgaben

Der Vorstand hat die originäre Aufgabe, den Verein zu führen. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in der Öffentlichkeit. Sie repräsentieren den Verein bei befreundeten Vereinen und Organisationen.

Neben der Pflege des Brauchtums ist ein weiterer Bestandteil die Durchführung des Schießsports. Hierzu wird versucht, an regionalen und überregionalen Sportwettkämpfen teilzunehmen.

§2 Mitgliedschaft

Mitglied kann Jede oder Jeder werden, der die Satzung anerkennt. Hierbei wird zwischen aktiven und inaktiven

Mitgliedern unterschieden. Jedes aktive Mitglied kann die Einrichtungen (z. B. Schießstätte) des Vereins nutzen und ist für die Tätigkeit und Ausübung des Schießsports versichert. Der

Verein schützt seine Mitglieder bei seinen Veranstaltungen durch eine Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Während der Mitgliedschaft wird jedes Mitglied einer der Abteilungen zugeordnet. Für die einzelnen Abteilungen gelten verschiedene Mitgliedsbeiträge.

Die einzelnen Abteilungen im Überblick:

Schülerschützenabteilung

Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden in der Schülerschützenabteilung geführt.

Jungschützenabteilung

Mitglieder vom 16. bis zum vollendeten 17.Lebensjahr und vom 18. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr werden in der Jungschützenabteilung geführt.

Schützenabteilung

Mitglieder ab dem 21. Lebensjahr werden in der Schützenabteilung geführt

Seniorenabteilung

Mitglieder ab dem 50. Lebensjahr werden in der Seniorenabteilung geführt

Die Mitglieder sollten sich zu Hilfeleistung in Notfällen gegenseitig zur Verfügung stehen. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen werden oder wegen Beitragsrückstand ausgeschlossen werden, weil er arm oder unverschuldet in Not geraten ist. Armen und in Not geratenen Mitgliedern ist der Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Die Entscheidung darüber liegt beim Vorstand.

§3 Organe

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand bilden die Organe des Vereins. Sie leiten die Geschicke des Vereins und beschließen Anträge der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird von allen aktiven Mitgliedern gebildet. Sie kann in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil aufgegliedert sein. Gäste sind berechtigt an öffentlichen Teilen teilzunehmen und beratend zur Seite zu stehen. Mitgliederversammlungen sollten bereits in der Jahresplanung berücksichtigt werden. Im ersten Quartal des Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt

Der Vorstand ist der Zusammenschluss der gewählten Vertreter des Vereins. Die einzelnen Ämter sind mit verschiedenen Aufgaben bestückt. Folgende Ämter sollten besetzt werden:

1. Brudermeister (1. Vorsitzender)

ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

2. Brudermeister (2. Vorsitzender)

vertritt den 1. Brudermeister im Falle seiner Verhinderung

1. Hauptmann oder Oberst

organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit

2. Hauptmann

vertritt den 1. Hauptmann oder Oberst im Falle seiner Verhinderung.

1. Kassierer

ist für die Finanzen der Bruderschaft verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen der Bruderschaft und deren Kassen. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen, die Belege aufzubewahren und die Beschlüsse der Bruderschaft einzuhalten.

2. Kassierer

vertritt den 1. Kassierer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

1. Schriftführer

führt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk, fertigt die Protokolle über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen an. Alle Anträge und Beschlüsse sind von ihm in einem fortlaufend geführten Protokoll einzutragen.

2. Schriftführer

vertritt den ersten Schriftführer im Falle seiner Verhinderung und nimmt dessen Aufgaben wahr.

1. Schießmeister

organisiert in Zusammenarbeit mit seinen Vertretern das sportliche Schießen und die Veranstaltungen in der Schießstätte. Er überwacht und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen. Er führt eine Schießkasse, die der Prüfung durch den Kassierer unterliegt.

2., 3. und 4. Schießmeister

unterstützen den ersten Schießmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Falle seiner Verhinderung. Sie führen die örtlichen und überörtlichen Schießen durch.

Jung- und Schülerschützenmeister vertritt die Interessen der Schützenjugend im Vorstand der Bruderschaft und in der Mitgliederversammlung.

Der Präses, der König, der Kaiser und der Prinz sind geborene Mitglieder im Vorstand. Der Präses nimmt die geistlichen und kirchlichen Interessen des Vereins wahr. Der Präses ist der zuständige Ortspfarrer oder eine von ihn benannte Person. Die Majestäten sollten den Verein bei öffentlichen Veranstaltungen vertreten. Ferner sollten sie innerhalb des Vereins bei den vereinsinternen Veranstaltungen präsent sein. Sie haben volles Stimmrecht.

Der Vorstand wacht darüber, dass die Besitztümer des Vereins, insbesondere die Kaiserkette, die Königskette, die Prinzenkette und die Schülerprinzenkette, die Kronen der Kaiserin, Königin, Prinzessin und Schülerprinzessin, Fahnen, Urkunden und Protokolle sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

§4 Vorstandswahlen

Die Wahlen der Vorstände erfolgen immer in geheimer Wahl und werden auf der Jahreshauptversammlung durchgeführt.

Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Jeweils nach Ablauf von einem Jahr, stellen sich die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wahl. Es sind zu wählen:

- 1. Brudermeister
- 1. Kassierer
- 1. Schriftführer
- 1. und 2. Schießmeister

Jung- und Schülerschützenmeister

Nach Ablauf von einem Jahr sind die übrigen Vorstandsmitglieder auch auf zwei Jahre zu wählen.

Sollte sich ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit von seinem Amt zurückziehen, kann auf einer der nächsten Versammlungen ein kommissarischer Vertreter gewählt werden. Dieses gilt nicht für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Hier bleibt das Amt vakant oder es muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§5 Veranstaltungen

Es sollte das Ziel des Vereins sein, in regelmäßigen Abständen eine öffentliche Veranstaltung durchzuführen.

Wenn möglich, sollte jährlich das Schützenfest mit Gottesdienst organisiert und durchgeführt werden. Hierbei werden die neuen Majestäten – sofern diese ausgeschossen wurden- gekrönt. Im Falle einer Vakanz von Würdenträgern können besondere Maßnahmen und Regelungen getroffen werden, um das Schützenfest attraktiv zu halten.

Ferner können auch andere Veranstaltungsformen zur öffentlichen Kenntnisnahme des Vereins durchgeführt werden (Sommerfest, Tag der offenen Tür, Bürgerschießen, etc.).

§6 Würdenträger des Vereins

Würdenträger des Vereins sind:

die Schülerprinzessin oder der Schülerprinz die Prinzessin oder der Prinz die Königin oder der König die Kaiserin oder der Kaiser

Alle Würdenträger können sich eine Begleitung suchen, welche bei der Krönung mit gekrönt werden.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit Würdenträger zu werden; jedoch sollte es sich sicher sein, seine Aufgaben auch erfüllen zu können und erfüllen zu wollen. Für das Erlangen der Königswürde sollte das Mitglied mindesten ein Jahr Zugehörigkeit zum Verein haben. Jungschützen sind vom Königsschuss ausgeschlossen. Über Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.

Für das Erlangen der Kaiserwürde muss das Mitglied mindestens einmal die Königswürde erlangt haben, darf aber nicht mehr amtierend sein.

Für den Prinzen und König sollten Adjudanten ausgeschossen werden. Hierzu dienen die Pfänder Krone und die Flügel. Die Adjudanten sollten ihre Würdenträger bei der Ausübung seine Amtstätigkeiten unterstützen und begleiten. In besonderen Situationen können kurzfristig Ausnahmen beschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand vor Ort. Die Würdenträger des Vereins sind auch gleichzeitig Repräsentanten des Vereins. Sie vertreten den Verein bei öffentlichen Veranstaltungen und vereinsinternen Aktionen. Auch die Veranstaltungen der befreundeten Vereine und Jubiläen der Mitglieder sollten besucht werden.

§7 Ehrungen

Für besonders verdiente Mitglieder kann der Vorstand Ehrungen aussprechen. Jedes Mitglied unabhängig davon ob aktiv oder inaktiv- kann eine Ehrung erhalten oder für ein anderes Mitglied beantragen. Über die Verleihung einer Ehrung entscheidet der Vorstand. Anträge sollten schriftlich aber formlos an den Vorstand gerichtet sein.

Folgende Ehrungen sind möglich:

Jubiläumsorden:

25 Jahre Mitgliedschaft 40 Jahre Mitgliedschaft 50 Jahre Mitgliedschaft 60 Jahre Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann seine Ehrungen behalten und diese gehen in das Eigentum des Mitglieds über.

§8 Geschäftstätigkeit

Für den Verein gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.

Die Vorstände haben dafür Sorge zu tragen, dass das

Vereinsvermögen gewahrt und erhalten wird.

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Hierzu gibt die Satzung die Vorgabe.

Der Vorstand soll nach bestem Wissen und Gewissen seine Tätigkeit ausüben. Im Zweifel sind fachkundige Berater

(Rechtsanwälte, Steuerberater, etc.) hinzuzuziehen.

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Geschäftsfälle in einer Buchhaltung vermerkt werden und für eine Prüfung durch öffentliche Institutionen (z. B. Finanzamt) zur Verfügung stehen. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung sollen eingehalten werden.

§9 Datenschutz

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Daten von Mitgliedern nicht an Dritte weitergegeben und besonders geschützt werden. Daten dürfen nur für Verwaltungszwecke auf EDV-Systemen gespeichert werden und müssen vor Fremdzugriffen gesichert werden.

Diese Geschäftsordnung ist als Anlage der Satzung beizufügen. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 20.01.2019 in Schmitzhöhe beschlossen und in Kraft gesetzt.